Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3784

Der Bundesminister der Justiz
7205/1 - 33 464/52

Bonn, den 20. Oktober 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Kleine Anfrage Nr. 295 der Fraktion der Deutschen Partei - Nr. 3719 der Drucksachen - Ergänzung zum Umstellungsgesetz**

Ich beehre mich, die Anfrage Nr. 295 der Fraktion der Deutschen Partei wie folgt zu beantworten:

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Umstellungsgesetzes werden Reichsmarkverbindlichkeiten im Verhältnis von 1 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt, wenn die Verbindlichkeit auf einer „Auseinandersetzung" zwischen Miterben, Ehegatten, geschiedenen Ehegatten oder Eltern und Kindern beruht. Der Begriff der „Auseinandersetzung" ist in der Rechtsprechung der höheren Gerichte, insbesondere des Bundesgerichtshofs und des Bayerischen Obersten Landesgerichts, im allgemeinen nicht eng ausgelegt worden. In manchen Fällen hat die Rechtsprechung auch solche Reichsmarkverbindlichkeiten als im Verhältnis von 1 : 1 umgestellt angesehen, die von den Beteiligten in Vorwegnahme einer Auseinandersetzung, insbesondere einer Erbregelung, eingegangen worden waren. Nach diesen Grundsätzen sind die Gerichte aus Erwägungen der Billigkeit vielfach zu dem Ergebnis gelangt, daß die Reichsmarkverbindlichkeit im Verhältnis von 1 : 1 umgestellt worden ist.

Im Falle der Ablösung von dinglich gesicherten Reichsmarkverbindlichkeiten kann durch die Befriedigung des Gläubigers eine Eigentümergrundschuld entstanden sein (§ 1163 Abs. 1 Satz 2, § 1177 BGB). Wenn die Eigentümergrundschuld vor dem Währungsstichtag in eine Fremdgrundschuld umgewandelt worden ist, die nicht nur zu Sicherungszwecken bestimmt war und auf einem Rechtsverhältnis der in § 18 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art beruhte, kann die Fremdgrundschuld nach § 2 Nr. 6 Buchst. a der 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz im Verhältnis von 1 : 1 umgestellt worden sein. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat in seiner Entscheidung vom 30. Januar 1951 (Amtliche Sammlung der Entscheidungen 1951 Nr. 80 S. 273/279 [278/279]) auf diese Rechtslage hingewiesen.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Wenn es auch nicht auszuschließen ist, daß die Entscheidung des einen oder anderen Falles die Beteiligten nicht befriedigt hat, so kann die Anfrage doch dahin beantwortet werden, daß erhebliche Unbilligkeiten bei der Auslegung des § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Umstellungsgesetzes durch die Gerichte nicht bekannt geworden sind. Die Bundesregierung sieht daher keinen Anlaß, eine Änderung oder Ergänzung dieser Vorschrift oder den Erlaß einer Auslegungsvorschrift in Erwägung zu ziehen, die rückwirkend zum 21. Juni 1948 in Kraft gesetzt werden müßte. Selbst wenn aber Einzelfälle gesetzgeberische Maßnahmen als wünschenswert erscheinen lassen sollten, spricht gegen solche Maßnahmen, daß seit der Währungsumstellung fast viereinhalb Jahre verstrichen, in der Zwischenzeit viele Rechtsverhältnisse unter Zugrundelegung der überwiegend anerkannten Auslegung des § 18 Abs. 1 Nr. 3 abschließend geregelt und nicht selten im Grundbuch auch Löschungen und Rangänderungen vorgenommen sowie im Rang nachgehende Rechte eingetragen worden sind.

**Dr. Dehler**